

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 118/09 B

L 6 R 921/05 (Thüringer LSG)
S 12 RA 1668/03 (SG Altenburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom
27. Januar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.1.2009 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin W. , J. , beantragt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen, sodass auch die Beordnung von Rechtsanwältin W. ausscheidet.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 18.5.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung mithin folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der



angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin legt zwar dar, dass sie im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 27.1.2009 beantragt habe, den Chefarzt Dr. H. , die Diplom-Psychologin F. sowie Frau Dr. G. von der M. Klinik als sachverständige Zeugen zu der Frage zu vernehmen, ob sie, die Klägerin, unter Berücksichtigung des Gutachtens des Dr. P. auf Grund der festgestellten Erkrankungen auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet noch in der Lage sei, sechs Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts tätig zu sein und welche qualitativen Einschränkungen des Leistungsvermögens bei der Klägerin vorhanden seien. Abgesehen davon, dass darin nach der Rechtsprechung des Senats kein prozessordnungsgerechter Beweis Antrag liegen dürfte (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21*), hat die Klägerin nicht behauptet, das LSG habe eine Rechtsauffassung vertreten, wonach die Tatfrage ihrer Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt über mindestens sechs Stunden täglich (weiterhin) hätte klärungsbedürftig erscheinen müssen. Sie führt vielmehr aus, das LSG habe nach dem Gutachten des Dr. U. eine starke Diskrepanz zwischen den von ihr, der Klägerin, geklagten Beschwerden sowie den objektiven Befunden gesehen; Hinweise auf eine zentral-neurologische Erkrankung hätten sich aber nicht ergeben. Im psychischen Bereich habe kein pathologischer Befund vorgelegen. Daher habe der Gutachter ausgeführt, er könne sich der Diagnose einer somatoformen Schmerzstörung nach dem geschilderten Beschwerdebild nicht anschließen. Ärztliche Besuche, vor allem die bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten, fänden erst gar nicht statt. Hiernach bestehe ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte und auch mittelschwere Tätigkeiten. Zu dieser Einschätzung sei auch der auf Antrag der Klägerin mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Dr. P. gekommen. Dieser habe ausgeführt, dass grundsätzliche Übereinstimmung mit den Vorgutachtern bestehe, was sowohl Diagnosen als auch die Einschätzung der Leistungsfähigkeit angehe. Der Grad der Leistungsminderung, welcher aus der Schädigung resultiere, sei als leicht bis mittelschwer einzuschätzen. Zusammenfassend habe der Gutachter dargelegt, die von ihm geschilderten Diagnosen hätten alle einen erwerbsmindernden Dauereinfluss, dieser Einfluss sei jedoch, auch wenn man die Beschwerden zusammen betrachte, keinesfalls "zu" gravierend, dass hieraus eine schwere Erwerbsminderung oder gar eine vollständige Erwerbsunfähigkeit resultiere. Die Erkrankung führe insgesamt eher zu einem Dauereinfluss auf Qualitätsmerkmale als auf Quantitätsmerkmale der Tätigkeit. Die Klägerin sei in der Lage, sechs Stunden an fünf Tagen pro Woche leichte Arbeiten auszuüben. Dem Reha-Bericht der M. Klinik habe sich der Gutachter nicht angeschlossen. Bei nahezu gänzlich fehlenden objektivierbaren Befunden basiere die (dortige) Aussage, dass die Klägerin de facto keinerlei Tätigkeit mehr nachgehen könne, ausschließlich auf deren Aussage.



- 8 Damit hat die Klägerin keinen Rechtsstandpunkt des LSG dargelegt, nach dem bestimmte Tatfragen als weiterhin klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen. Vielmehr ist das LSG in medizinischer Hinsicht von einem geklärten Sachverhalt ausgegangen. Die entgegenstehende Leistungsbeurteilung im Reha-Entlassungsbericht der M. Klinik hat hierbei - nach eigenen Angaben der Klägerin - Berücksichtigung gefunden.
- 9 Die Klägerin behauptet, sowohl das Gutachten des Dr. U. als auch die dazu abgegebene ergänzende Stellungnahme und das Gutachten des Dr. P. mit dessen weiterer Stellungnahme litten "an erheblichen Mängeln" und seien "nicht sachdienlich" gewesen. Damit greift die Klägerin unsubstantiiert Beweisunterlagen inhaltlich an, auf die das LSG seine Entscheidung maßgeblich gestützt hat. Sie ist der Auffassung, auf diese Beweisunterlagen habe das LSG sein Urteil nicht stützen dürfen. Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 10 Gleiches gilt, soweit die Klägerin behauptet, Dr. U. habe ihr eine fehlende psychosomatische Einsichtsfähigkeit bescheinigt und sich hinsichtlich der Gewährung der Reha-Maßnahme "wohl" in unsachlicher Weise Kompetenzen angemaßt, die ihm nicht gebührten. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Kritik an der Leistungseinschätzung durch Dr. P., der die Klägerin allein ihre eigene Auffassung entgegenhält, wonach es nicht sachgerecht sei, davon auszugehen, dass die Leistungseinschätzung im Reha-Bericht nur auf ihren subjektiven Angaben beruht habe.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 12 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

